

Antrag auf Mitgliedschaft (Bitte lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen!)

<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	Mitgliedsnummer (Wird vom Verein eingetragen!)	<input type="text"/>
* Nachname		* Telefon/Fax	
* Vorname		Mobiltelefon	
* Straße und Hausnummer	* Postleitzahl	* E-Mailadresse	
* Wohnort	* Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> NSW24-Mitgliedsausweis (u.a. Rabattkarte; die Kosten betragen einmalig 4 €) Infos unter: www.nsw24.de	

*Pflichtfelder bitte unbedingt ausfüllen

Art der Mitgliedschaft

Vollzahlermitglied
 Ermässigte Mitgliedschaft
 Fördermitgliedschaft/Passive Mitgliedschaft
 12 € pro Jahr o. Zusatzkosten

Schüler/in Student/in
 Erwerbslose/r

Nutzung des Sportangebotes

Sportangebot ohne Zuzahlung zum allg. Mitgliedsbeitrag Sportangebot mit Zuzahlung zum allg. Mitgliedsbeitrag

Akrobatik Badminton Leichtathletik American Football Fußball Ligabetrieb

Fußball Freizeit Volleyball Jump Style Cheerleading Seniors Juniors Peewees Kinderturnen

Die Vereinsatzung, Informationen zu den Mitgliedsbeiträgen, sowie zu den entstehenden Zusatzkosten bestimmter Sportangebote finden Sie im Anang.

<input type="checkbox"/> Zahlung per Einzugsermächtigung, Einzug durch den Verein (Bestätigung per Unterschrift)	<input type="checkbox"/> Zahlung selbstständig im Voraus per Dauerauftrag
<input type="checkbox"/> halbjährlich (zum 01.01., zum 01.07.) <input type="checkbox"/> jährlich (bis zum 15.01. bzw. Differenz ab Eintritt, bzw. Differenz ab Eintritt, 10% Rabatt auf Grundbeitrag, siehe Anhang)	<input type="checkbox"/> monatlich (zum 01. des Monats) <input type="checkbox"/> halbjährlich (zum 01.01., zum 01.07. bzw. Differenz ab Eintritt)
<input type="checkbox"/> jährlich (bis zum 15.01. bzw. Differenz ab Eintritt, 10% Rabatt auf Grundbeitrag, siehe Anhang)	
Bankverbindung (nur bei Einzugsermächtigung ausfüllen)	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kontoinhaber, wenn nicht ident. mit Mitglied	Geldinstitut
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kontonummer	Bankleitzahl
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift Kontoinhaber

Bei Rückbuchungen (z.B. mangels Deckung) verfällt die Einzugsermächtigung. Bei nicht gerechtfertigten Rückbuchungen werden Gebühren i.H.v. 3,50 € in Rechnung gestellt.

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft beim SC Eichwalde 2000 e.V. und erkenne mit meiner geleisteten Unterschrift die Satzung (siehe Anhang), sowie Vorstandsbeschlüsse an. Die Mitgliedschaft ist gültig ab dem Datum der Unterschrift (unbedingt notwendig). Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung gespeichert und ggf. für Datenverarbeitung genutzt werden dürfen.

Ort, Datum

X

Unterschrift Mitglied oder Erziehungsberechtigter*
 * bei Mitgliedern unter 18 Jahren

Unterschrift Abteilungsleiter

Anhang

Beitrag (erm./voll)**	Akrobatik	Badminton	Fußball Freizeit	Jump Style	Leichtathletik	Volleyball
Grundbeitrag	Der Grundbeitrag zur Nutzung des kompletten Sportangebots beträgt als Vollzahlermitglied 7,00 € / 84,00 €. Ermäßigt 3,50 € / 42 €					
- 10% Jahresrabatt*	3,15 € / 6,30 €	3,15 € / 6,30 €	3,15 € / 6,30 €	3,15 € / 6,30 €	3,15 € / 6,30 €	3,15 € / 6,30 €

Beitrag (erm./voll)**	American Football	Cheerleading	Fußball Ligabetrieb
Grundbeitrag	Der Grundbeitrag zur Nutzung des kompletten Sportangebots beträgt als Vollzahlermitglied 7,00 € / 84,00 €. Ermäßigt 3,50 € / 42 €		
Zuzahlung (monatlich)	11,00 € / 18,00 €	1,00 € / 1,00 €	1,50 € / 3,00 €
Summe	15,00 € / 25,00 €	4,50 € / 8,00 €	5,00 € / 10,00 €
- 10% Jahresrabatt*	14,65 € / 24,30 €	4,15 € / 7,30 €	4,65 € / 9,30 €

Kontodaten für Dauerauftrag:

Institut: Mittelbrandenburgische Sparkasse
 Kontonummer: 366 402 11 33
 Bankleitzahl: 160 500 00
 Verwendungszweck: Beitrag SC2000 - „Mitgliedsname“

*Nur bei jährlicher Zuzahlung per Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag kann der allgemeine Jahresbeitrag um 10% vermindert werden. Die komplette Zahlung ist bis spätestens 15.01. des Jahres zu tätigen.

** Beitrag wird im Voraus gezahlt.

Vereinsatzung des SC Eichwalde 2000 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportclub Eichwalde 2000“ und hat seinen Sitz in Eichwalde. Der Verein ist beim Amtsgericht Königs Wusterhausen eingetragen und führt die Nummer: VR 597. Der Vereinsname ist mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
- (2) Die Farben des Vereins sind Rot-Weiß.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den allgemeinen Sport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für den Sport zu begeistern, Breitensportliche Aktivitäten zu ermöglichen und zu fördern und das europäische Bewusstsein mitzuprägen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Er fördert insbesondere die Jugendarbeit in Verbindung mit dem Sport.
- (4) Er ist politisch neutral.
- (5) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
 - b. Durchführung von Training und Wettkampf unter Anleitung der Trainer.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person kann durch Korporativvertrag, der von Satzungen und Ordnungen abweicht, jedoch keine Abweichungen von grundlegenden Vereinszwecken bestimmen darf, geregelt werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern und juristischen Personen.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maß Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Der Vorstand erlässt eine Ehrenordnung.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Jugentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich sportlich nicht betätigen, aber am Vereinsleben teilnehmen und im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (7) Juristische Mitglieder sind ordentliche Mitglieder und brauchen nicht extra benannt werden.
- (8) Jede natürliche Person kann sich als Gast über die Ziele und Methoden des Vereins informieren. In der Regel wird hierfür ein Zeitraum von vier Wochen festgelegt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 2 Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätte des Vereins und die Sportgeräte unter Beachtung der entsprechenden Ordnung zu benutzen.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Die Auslagen werden nur bei vorheriger Genehmigung der entsprechenden Auslagen durch den Vorstand erstattet.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurückverlangen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsleiter. Leitet der Abteilungsleiter die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung beim Vorstand einlegen. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Der Übertritt von der ordentlichen zur passiven Mitgliedschaft oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Tod
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist einzuhalten.
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a. wenn ein Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsraten im Rückstand ist,
 - b. bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Grund.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussgrund ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Wird der Ausschlussgrund vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewehr von Beiträgen, Sachanlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand festgesetzt werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins, können durch den Vorstand Umlagen erhoben werden.
- (2) Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Ansatzhöhe des Beitrags ist der Differenzbetrag bis zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise die Aufnahmegebühr oder den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne i.S.d. § 26 BGB sind
 - a. der Präsident
 - b. der Vizepräsident
 - c. der Schatzmeister

Sie sind für die laufende Geschäftsführung verantwortlich und allein vertretungsberechtigt.

(2) Den erweiterten Vorstand bilden

- a. der Präsident
- b. der Vizepräsident
- c. der Schatzmeister
- d. der Geschäftsführer
- e. der Sportkoordinator
- f. der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
- g. die Vertretungsberechtigten juristischer Personen.

Der Ehrenpräsident erhält die Möglichkeit in beratender Funktion an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teilzunehmen.

- (3) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zu Beratungen zusammen und ist im Zweifel anstelle des Vorstandes nach §8(1) bzw. i.S.d. §26 BGB einzuberufen. Die Beratungen und Beschlussfassungen vollstrecken sich über die laufende Geschäftsführung des Vereins hinaus.
- (4) Die mit einem Ehrenamt beauftragten Personen können für Ihre Tätigkeiten im Dienste des Vereins nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage eine angemessene Entschädigung bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.
- (5) Bei Mitgliederstärken, die ehrenamtliche Tätigkeiten nicht mehr zumutbar erscheinen lassen, ist der Vorstand berechtigt, hauptberufliche Kräfte mit einzubinden.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, sich im Wege der Kooptation zu erweitern.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.
- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Vorstand führt ein Beschlussbuch.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (10) Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen und Mitglieder des Vereins i.S.d. §3 dieser Satzung sein.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu informieren. Die Ladung erfolgt durch Aushänge an den Trainingsorten mit entsprechender Tagesordnung. Schriftliche Einladungen erfolgen nur bei Ehrenmitgliedern, passiven Mitgliedern und juristischen Personen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren.
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Zustimmung zum Haushaltsplan.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Zustimmung zu der erlassenen Vereinsordnungen, Festsetzung der Nutzungsgebühr für Gäste.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Beschlussfassung über die Aufnahmegebühr und Höhe der Beiträge.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei Verhinderung beider ein vom Präsidenten bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig.
- (6) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Es ist ein Beschlussbuch zu führen.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Satzungsänderung, von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt wird. Diese kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 14 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahme und Mitteln des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident, i.S.d. §8(1) dieser Satzung, sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert von den Mitgliedern eingezahlten Sachanlagen übersteigt, an das Gemeindeamt Eichwalde mit ausschließlicher Verwendung für Kinder- und Jugendsport.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 03.03.2007 beschlossen, geändert durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 03.04.2009 tritt am 03.04.2009 die Satzung in vorliegender Fassung in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Satzungen außer Kraft gesetzt.